

M A R K T G L O N N , L

Bebauungsplan: O R T S M I T T E N O R D

1. Änderung im Bereich der FL.Nr. 49/2, 49/3, 187/2

Präambel

Die Gemeinde Glonn erläßt aufgrund §§ 2,9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 98
Bayerische Bauordnung - BayBO - und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -
GO- diese Bebauungsplan-Änderung als

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird der in der Fassung vom 06.04.92 rechtsverbindliche Bebauungsplan in einem Teilbereich geändert.

Festsetzung durch Planzeichen:

Geltungsbereich

1. 

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

2. 

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung

Festsetzung durch Text:

Festsetzung für Fl.-Nr. 49/2

Zum Lüften notwendige Fenster von Schlafzimmern der neuen Wohneinheit sind nach Südosten zu orientieren.

Festsetzung für Fl.-Nr. 49/3 und 187/2

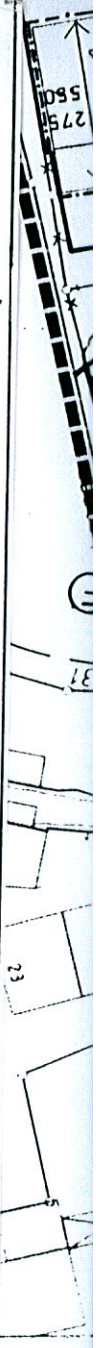
Wohnräume, die auf der Gebäudesüdwestseite angeordnet sind, müssen zumindest Lüftungsmöglichkeiten über die Gebäudenordwest- oder -südostseite aufweisen.

Schlafräume incl. Kinderzimmer sind auf der Gebäudenordwestseite anzusiedeln und über diese zu belüften.

Hinweise:

Der vorhandene Baumbestand an der Grenze zu Fl.-Nr. 51 darf nicht beeinträchtigt werden.

Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des seit 25.06.92 in Kraft getretenen Bebauungsplanes.



Verfahrensvermerke

1.

Der Beschluß zur Ausstellung der Bebauungsplanänderung wurde vom Marktgemeinderat Glonn am 29.10.1997 gefaßt.

Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde verzichtet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).


Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Marktgemeinderat Glonn am 29.10.1997 gebilligten Entwurfs der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.10.1997 hat in der Zeit vom 12.11.1997 bis 15.12.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.98 wurde vom Marktgemeinderat Glonn am 28.01.98 gefaßt (§ 10 BauGB).



Glonn, den 02.02.98

Esterl, 1. Bgm. 

2.

Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.98 wurde mit Schreiben der Gemeinde Glonn vom 02.02.98 an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 06.02.98 Az.: 41/610-4/2 Glonn 29 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 16.02.98. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.98 in Kraft (§ 12 BauGB).



Glonn, den 16. Feb 98

Esterl, 1. Bgm. 